

Frauenfeld, 26. April 2011

Entscheid Nr. 27

0059/2011/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Bürglen
Baulinienplan Istighofen „Underi Bette“****Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat am 2. Dezember 2010 beschlossene Baulinienplan Istighofen „Underi Bette“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Bürglen, Mühlestrasse 2, 8575 Bürglen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Istighofen „Underi Bette“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Istighofen „Underi Bette“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 ersucht der Gemeinderat Bürglen um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Der Anlass für den Baulinienplan Istighofen „Underi Bette“ ist die aufgrund des gesetzlichen Waldabstandes fehlende Möglichkeit einer Überbauung der Parzelle Nr. 252. Mit Hilfe des vorliegenden Baulinienplans wird der Waldabstand reduziert und eine Überbauung ermöglicht. Mit einer speziellen Baulinie für Wanderwege soll der öffentliche Fussweg durch die Parzellen Nrn. 9 und 252 gesichert werden. Zudem werden mit einer Baulinie für Anlagen Strassen und Parkplätze ermöglicht. Der Baulinienplan wurde anlässlich des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Raumplanung vom 22. November 2010 überarbeitet.



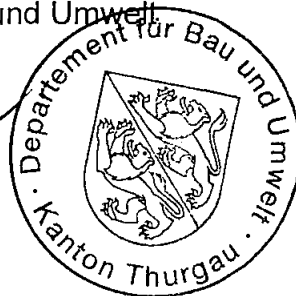
2/2

Gemäss § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) kann die Gemeindebehörde aus „besonderen Gründen“ für Baulinien andere Abstände vorsehen. Diese Gründe sind vorliegend erbracht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan Istighofen „Underi Bette“ angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PGB. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **26. April 2011**